

R-105-23

Entscheid

vom 8. Februar 2024

Mitwirkend: Beryl Niedermann (Vorsitz), Astrid Hirzel, Davide Loss

In Sachen

A. _____,

Rekurrent

gegen

Römisch-katholische Kirchgemeinde X. _____,

handelnd durch B. _____, Präsident, und C. _____, Mitglied der Kirchenpflege,

Rekursgegnerin

betreffend

Rekurs in Stimmrechtssachen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Minervastrasse 99
8032 Zürich
zhkath.ch

Telefon 044 380 82 02
rekurskommission@zhkath.ch

Sachverhalt:

A.

Am 29. November 2023 fand die Kirchgemeindeversammlung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X._____ (nachfolgend: Rekursgegnerin) statt. Traktandiert war unter anderem die Wahl des Pfarrers unter Angabe der Wahlempfehlung der Kirchenpflege. Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung wurde auf der Webseite der Rekursgegnerin publiziert. Die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung wurden in [Angaben zum Publikationsorgan] publiziert.

B.

Mit Eingabe vom 8. Dezember 2023 erhob A._____ (nachfolgend: Rekurrent) Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Rekurskommission. Er beantragt, das Ergebnis der Pfarrwahl sei für nichtig zu erklären und die Wahl zu wiederholen. Zudem beanstandet er das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung in mehrfacher Hinsicht.

C.

Mit Vernehmlassung vom 19. Dezember 2023 beantragt die Rekursgegnerin sinngemäss die Abweisung des Rekurses.

D.

Mit Replik vom 28. Dezember 2023 äusserte sich der Rekurrent erneut.

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

1.

1.1. Die Rekurskommission ist für die Beurteilung von Stimmrechtsrekursen zuständig (§ 10 Abs. 1 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 [Organisationsreglement, LS 182.51] i.V.m. Art. 46 und Art. 47 lit. d der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 [KO, LS 182.10]). Für das Rekursverfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) Anwendung (§ 9 Organisationsreglement i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 6 KO).

1.2. Mit Rekurs in Stimmrechtssachen können Handlungen staatlicher Organe, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen, angefochten werden (§ 41 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 lit. c VRG). Der

Stimmrechtsrekurs richtet sich gegen die Versammlungsleitung beim Traktandum betreffend die Pfarrwahl.

1.3. In Stimmrechtssachen sind rekursberechtigt: a. die Stimmberechtigten des betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreises und die Kandidierenden, b. politische Parteien und Gruppierungen, die im betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreis tätig sind, c. betroffene Gemeindebehörden (§ 49 i.V.m. § 21a Abs. 1 VRG). Der Rekurrent als Stimmberechtigter der betroffenen Kirchgemeinde grundsätzlich zum Rekurs in Stimmrechtssachen legitimiert.

1.4. Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass sie in der Versammlung gerügt worden ist (§ 49 i.V.m. § 21a Abs. 2; Rügepflicht). In diesem Sinn sieht § 74 Abs. 3 des Kirchgemeindereglements vom 29. Juni 2017 (LS 182.60, KGR) vor, dass im Fall der Beanstandung einer Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte im Rahmen einer Kirchgemeindeversammlung nur eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat und dort die Verletzung gerügt hat, Rekurs in Stimmrechtssachen erheben kann. Das Reglement über die Wahl der Pfarrer und Pfarreibeauftragten vom 1. Dezember 2022 (RWPP, LS 182.22) verweist in § 23 denn für den Stimmrechtsrekurs auch ausdrücklich auf das Kirchgemeindereglement. Nach der Rechtsprechung genügt es aber, wenn irgendeine stimmberechtigte Person die Rüge in der Versammlung vorgebracht hat; es muss nicht diejenige Person die Rüge erheben, die im Anschluss Rekurs führt (vgl. statt vieler Entscheide der Rekurskommission R-110-21 vom 8. Juli 2022 E. 1.5 und R-104-21 vom 13. Oktober 2021 E. 1.3.2 unter Verweis auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2019.00724 vom 19. Dezember 2019 E. 4.2). Die Rügepflicht bezieht sich auf sämtliche Verfahrensfehler, insbesondere die Unterdrückung von Voten und Anträgen sowie Fehler im Zusammenhang mit dem Abstimmungsverfahren. Sie umfasst aber nicht nur Verfahrensfehler bei der Geschäftsbehandlung, sondern betrifft die Verletzung aller politischen Rechte. An die Form der Rüge sind keine hohen Anforderungen zu stellen (zum Ganzen vgl. Entscheide der Rekurskommission R-109-19 vom 4. Mai 2020 E. 1.4.1 und R-112-20 vom 1. Juli 2021 E. 1.5.2). Sinn und Zweck der Rügepflicht besteht darin, dass Personen, die mit der Handhabung von Verfahrensvorschriften an Gemeindeversammlungen nicht einverstanden sind, dies umgehend kundtun müssen, sofern es ihnen zumutbar ist, und so eine Wiederholung derselben verhindert werden kann (Entscheid der Rekurskommission R-107-18 vom 26. Oktober 2018 E. 1.5.1). Die sofortige Rügepflicht dient der Verfahrensökonomie: Wenn immer möglich, soll ein Fehler in der gleichen Versammlung behoben werden, zum Beispiel durch Wiederholung einer fehlerhaften oder Nachholen einer unterlassenen Abstimmung. Ferner kommt darin der Grundsatz von Treu und Glauben zum Ausdruck: Ein Fehler soll nicht unwidersprochen hingenommen werden, um ihn danach als Anfechtungsgrund gegen einen Beschluss zu benützen

(Urteil des Bundesgerichts 1C_596/2017 vom 19. April 2018 E. 2.3; Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2009.00165 vom 10. Juni 2009 E. 2.1.2).

1.4.1. Der Rekurrent rügt die Nichtzulassung einer Beratung und Diskussion über das Geschäft Pfarrwahl in der Kirchgemeindeversammlung. Der geltend gemacht Mangel ist von der Rügepflicht erfasst. Vorliegend ist aber unbestritten, dass die Rügepflicht nicht eingehalten ist. Die Rekursgegnerin führt aus, dass der Versammlungsleiter am Ende der Versammlung auf die Rechtsmittelbelehrung hingewiesen und ausdrücklich gefragt habe, ob die Anwesenden mit der praktizierten Leitung der Sitzung einverstanden seien oder ob jemand Einwände habe. Es seien keine Einwände vorgebracht worden. Der Rekurrent bestätigt dies ausdrücklich. Auch aus dem Protokoll der Kirchgemeindeversammlung geht nichts anderes hervor. Dass das Versammlungsprotokoll in dieser Hinsicht unvollständig wäre, behauptet der Rekurrent nicht.

1.4.2. Der Rekurrent bringt aber vor, er habe darauf vertraut, dass die "Profis" sich mit den rechtlichen Bedingungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Kirchgemeindeversammlung vertraut gemacht hätten. Leider habe er im Nachgang feststellen müssen, dass bewusst gegen geltendes Recht entschieden worden sei, indem bei der Pfarrwahl keine Diskussion zugelassen worden sei. Aus dem Protokoll ist ersichtlich, dass der Rekurrent den Antrag auf Diskussion in der Versammlung gestellt hat. Über Antrag des Rekurrenten wurde aber nicht abgestimmt, stattdessen hat der Versammlungsleiter nur erklärt, dass an dieser Stelle keine weitere Diskussion stattfinde, da diese bereits in der Pfarrwahlkommission geführt worden sei, in der diverse Ansichten vertreten gewesen seien (Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2023, S. 92).

1.4.3. Eine Ausnahme von der Rügepflicht ist zu machen, wenn ein Mangel trotz gebührender Sorgfalt nicht erkannt werden konnte (Entscheid der Rekurskommission R-110-21 vom 8. Juli 2022 E. 1.5). Es muss einem Versammlungsteilnehmer somit zumutbar sein, den Mangel an der Versammlung zu beanstanden (Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2023.00377 vom 13. September 2023 E. 4.1). Die Zumutbarkeit der sofortigen Geltendmachung beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls. In der Regel wird sie für Mängel des formellen Ablaufs der Debatte bejaht, die mit einem passenden Ordnungsantrag an der Gemeindeversammlung angefochten werden könnten, nicht aber, wenn die inhaltliche Unrichtigkeit der Ausführungen von Gemeindevertretern beanstandet wird (Urteile des Bundesgerichts 1C_100/2019 vom 16. Mai 2019 E. 6.3 und 1C_295/2020 vom 18. Januar 2021 E. 3.2). Rechtsunkundigen Teilnehmenden einer Gemeindeversammlung kann nicht in allen Fällen zugemutet werden, eine Anordnung der Versammlungsleitung sofort zu rügen (Entscheid der Rekurskommission R-110-21 vom 8. Juli 2022 E. 1).

1.4.4. Dem Rekurrenten war es unter den gegebenen Umständen nicht zuzumuten, den Mangel während der Versammlung zu rügen. Er bringt glaubhaft vor, auf die korrekte Durchführung durch die Versammlungsleitung vertraut zu haben, weshalb er offensichtlich die Autorität der Versammlungsleitung und deren Kompetenzen mit Bezug auf die Durchführung der Versammlung nicht in Frage gestellt hat. Dem Rekurrenten kann somit nicht vorgeworfen werden, eine entsprechende Rüge anlässlich der Kirchgemeindeversammlung in treuwidriger Weise unterlassen zu haben. Er hat denn auch das Vorgehen des Versammlungsleiters nicht unwidersprochen hingenommen, vielmehr hat er einen Antrag auf Diskussion gestellt, der jedoch nicht einmal zur Abstimmung gebracht wurde.

1.5. Was die Beanstandungen des Rekurrenten zum Versammlungsprotokoll anbelangt, so sind darin keine eigenständigen Protokollberichtigungsbegehren, für welche die Aufsichtskommission (Art. 42b KO; § 67 KGR) und nicht die Rekurskommission zuständig wäre, zu sehen. Vielmehr verbindet der Rekurrent diese Beanstandungen mit dem Vorbringen, dass das Beratungs-, Diskussions- und Antragsrecht in der Versammlung verletzt worden sei. In dieser Hinsicht beantragt er die Aufhebung und Wiederholung der Abstimmung über die Pfarrwahl. Damit liegt auch ein Begehren in der Sache vor, das mit der Protokollberichtigung verknüpft ist (Entscheid der Rekurskommission R-104-21 vom 13. Oktober 2021 E. 1.5), weshalb grundsätzlich darauf einzutreten ist (unten E. 3).

1.6. Auf den im Übrigen frist- und formgerecht eingereichten Stimmrechtsrekurs ist daher einzutreten (§ 53 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 2 VRG und § 54 VRG).

2.

2.1. Der Anwendungsbereich des Stimmrechtsrekurses umfasst den Gehalt der Garantie der politischen Rechte: Gemäss Art. 34 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) sind die politischen Rechte gewährleistet. Die Garantie der politischen Rechte schützt nach Art. 34 Abs. 2 BV die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe. Die Stimmberechtigten haben Anspruch darauf, dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Es ist sicherzustellen, dass alle Stimmberechtigten ihren Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen und entsprechend mit ihrer Stimme zum Ausdruck bringen können. Damit wird die für den demokratischen Prozess und die Legitimität direktdemokratischer Entscheidungen erforderliche Offenheit der Auseinandersetzung gewährleistet (BGE 143 I 211 E. 3.1 m.H.). Art. 34 BV verweist insofern auf das einschlägige eidgenössische und kantonale Recht aller Stufen, als dessen korrekte Anwendung in den Schutzbereich der Garantie fällt. Nach § 6

Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR, LS 161) gewährleisten die staatlichen Organe, dass die Meinung der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck gebracht werden kann, indem sie insbesondere einen freien und offenen Prozess der Meinungsbildung fördern.

2.2. Die Kirchgemeinden wählen die Pfarrer auf eine Amtsdauer von sechs Jahren. Die Neuwahl der Pfarrer erfolgt an der Kirchgemeindeversammlung, soweit es sich nicht um eine Parlamentsgemeinde handelt (Art. 58 Abs. 1 und 2 KO). Das Wahlverfahren wird im Reglement über die Wahl der Pfarrer und Pfarreibeauftragten geregelt (Art. 58 Abs. 5 KO). Dieses sieht unter anderem vor, dass die Kirchenpflege eine Pfarrwahlkommission zur Vorbereitung eines Wahlvorschlags einsetzen kann (§ 4 RWPP). Der Wahlvorschlag der Kirchenpflege ist sodann für die Wählenden bindend. Es können keine Wahlvorschläge aus der Versammlung gemacht werden (§ 7 Abs. 2 RWPP). Die Wahl des Pfarrers erfolgt geheim (§ 7 Abs. 2 RWPP; Art. 13 Abs. 2 Ziff. 1 der Kirchgemeindeordnung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X. _____ vom [Datumsangabe] [nachfolgend: KGO]). Der Pfarrer ist gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt (§ 7 Abs. 3 RWPP).

2.3. Der Rekurrent rügt ausdrücklich eine Verletzung von § 32 und § 34 KGR betreffend das Antrags- und das Beratungsrecht der Stimmberechtigten. Dieses sei von der Versammlungsleitung "zurückgewiesen" und damit verletzt worden. Eine Diskussion und Befragung des Kandidaten sei nicht möglich gewesen. Demokratische Instrumente könnten nicht mit Diskussion und Gesprächen, die in der Pfarrwahlkommission hinter verschlossenen Türen stattgefunden hätten, ausser Kraft gesetzt werden.

2.4. Die Rekursgegnerin erklärt, die für die Meinungsbildung an der Kirchgemeindeversammlung nötigen Informationen seien vorhanden gewesen. Durch eine weitere Diskussion hätten keine weiteren Erkenntnisse gewonnen werden können. Die Diskussion und die Befragung des Kandidaten habe anlässlich der Pfarrwahlkommissionssitzungen und der persönlichen Gespräche mit dem Kandidaten während der Ankündigung der Wahl stattgefunden. Die Pfarrwahlkommission sei im Übrigen breit zusammengesetzt gewesen. Deren Ergebnis sei nicht einstimmig gewesen. Im Vorfeld der Kirchgemeindeversammlung sei es zu verschiedenen gehässigen Kommentaren gegen den Kandidaten gekommen und der Kandidat sei gezielt schlecht gemacht worden. Der Versammlungsleiter habe das Prozedere anlässlich der Kirchgemeindeversammlung erklärt und, um die Stimmung nicht weiter anzuzehnen, erklärt, dass keine weitere Diskussion stattfinden werde. Schliesslich werde eine Annulation der Wahl keine Verbesserung der Situation herbeiführen.

2.5. An der Kirchgemeindeversammlung ist jede anwesende stimmberechtigte Person befugt, Ordnungsanträge sowie Anträge auf Verwerfung oder Änderung des Verhandlungsgegenstands zu stellen. Diese Anträge können begründet werden. Es können Gegenanträge gestellt werden (§ 32 Abs. 1 KGR; vgl. auch Art. 11 KGO). Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Kirchgemeindeversammlung den Abbruch der Beratung beschliesst (§ 34 Abs. 1 und 2 KGR; vgl. auch Art. 12 KGO).

2.5.1. Aus dem Protokoll der Kirchgemeindeversammlung geht, wie bereits erwähnt, hervor, dass der Rekurrent den Antrag auf Diskussion gestellt hat. Darüber wurde aber nicht abgestimmt, stattdessen hat der Versammlungsleiter nur erklärt, dass an dieser Stelle keine weitere Diskussion stattfindet, da diese bereits in der Pfarrwahlkommission geführt worden sei, in der diverse Ansichten vertreten gewesen seien. Er hat auch offengelegt, dass das Ergebnis in der Pfarrwahlkommission nicht einstimmig gewesen ist (Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2023, S. 92). Anschliessend wurde zur Wahl geschritten.

2.5.2. Das Recht auf Beratung nach § 34 KGR darf – entgegen der Ansicht der Rekursgegnerin – auch bei einem Geschäft, bei dem die Stimmberechtigten an den Wahlvorschlag gebunden sind und nur mit Ja oder Nein stimmen können, nicht beschnitten werden. Der Umstand, dass es sich um einen für die Kirchgemeindeversammlung bindenden Vorschlag handelt, schliesst eine Diskussion nicht aus. Die Meinungsbildung an der Versammlung muss – selbst wenn, wie vorliegend, eine vorbereitende Kommission existierte – möglich sein. Eine Beratung des Geschäfts muss stattfinden können, spätestens dann, wenn sie, wie vorliegend, verlangt wird. In diesem Sinn hat die Versammlungsleitung zumindest zu fragen, ob eine Diskussion zum Geschäft verlangt wird. Der Versammlungsleitung stehen überdies genügend Instrumente zur Verfügung, eine allfällig ausufernde Diskussion zu moderieren und überlange oder unzulässige Voten gegebenenfalls einzuschränken (Ermahnung von Votanten zur Kürze oder zur Sachlichkeit, Ordnungsanträge aus der Versammlung z.B. auf Abbruch der Diskussion, Redezeitbeschränkungen usw.). Eine Diskussion von vornherein unter Verweis auf die vorhandene Meinungsvielfalt in der vorbereitenden Kommission zu unterbinden, ist jedenfalls unzulässig und verletzt die freie Willensbildung und -äusserung der Versammlungsteilnehmer und damit deren politische Rechte. Ein Antragsrecht im Sinn einer Vermehrung des Wahlvorschlags haben die Stimmberechtigten bei der Pfarrwahl an der Kirchgemeindeversammlung allerdings nicht (oben E. 2.2), was denn auch der Rekurrent einräumt.

2.6. Als Rechtsfolge eines gutgeheissenen Rekurses in Stimmrechtssachen kann die betreffende Wahl oder Abstimmung aufgehoben und deren Wiederholung angeordnet werden oder in Ausnahmefällen die Verletzung der Wahl- und Abstimmungsfreiheit ohne Aufhebung und

Wiederholung der betreffenden Wahl oder Abstimmung festgestellt werden (vgl. statt vieler Entscheide der Rekurskommission R-107-21 vom 24. November 2021 E. 1.4 und R-112-20 vom 1. Juli 2021 E. 1.4). Die Wiederholung einer Volkswahl oder Volksabstimmung wird nur dann angeordnet, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass die Unregelmässigkeit den Ausgang der Wahl oder Abstimmung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat (§ 27b VRG).

2.6.1. Für die Aufhebung der Wahl oder Abstimmung genügt es, dass es im Bereich des Möglichen liegt, dass die gerügte Unregelmässigkeit das Ergebnis beeinflusst haben könnte (BGE 145 I 1 E. 4.2). Massgebend ist die Grösse des Stimmunterschieds, die Schwere des festgestellten Mangels und dessen Bedeutung im Rahmen der Wahl oder Abstimmung (BGE 145 I 207 E. 4.1). Das Ergebnis der Wahl lautete 36 Ja-Stimmen zu 31 Nein-Stimmen. Damit liegt ein knappes Ergebnis vor (vgl. Entscheid der Rekurskommission R-107-18 vom 26. Oktober 2018 E. 3.2, in dem ein Stimmenverhältnis von 35:31 als knapp qualifiziert wurde). Die Verletzung des Beratungsrechts der Versammlung wiegt zudem schwer, da es sich bei der Diskussion anlässlich der Kirchgemeindeversammlung um den Kerngehalt der freien Willensbildung und den demokratischen Meinungsbildungsprozess handelt. Aus diesem Grund ist die Abstimmung aufzuheben und deren Wiederholung anzuordnen.

2.6.2. Obwohl dies vorliegend nicht Streitgegenstand bildet, ist mit Blick auf die Wiederholung der Pfarrwahl festzuhalten, dass das Verfahren bis und mit Antragsstellung sowie der Vorstellung des Geschäfts an der Kirchgemeindeversammlung rechtskonform durchgeführt wurde. Entgegen der Ansicht des Rekurrenten gilt übrigens für die Pfarrwahl das relative und nicht das absolute Mehr (§ 7 Abs. 3 RWPP).

3.

Damit verbleibt die Behandlung der Protokollberichtigungsbegehren des Rekurrenten (oben E. 1.5). Erstens beanstandet der Rekurrent, dass in Bezug auf die anwesenden Stimmberechtigten das Protokoll falsch sei. Das Begehren erweist sich als gegenstandslos, da der Fehler bereits korrigiert wurde und im Übrigen keinen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis der Pfarrwahl hatte. Zweitens beanstandet der Rekurrent, dass die protokollierte Rechtsmittelbelehrung, die der Versammlungsleiter zuhanden des Kandidaten an der Versammlung abgegeben habe, falsch sei. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die abgegebene Rechtsmittelbelehrung der protokollierten entspricht, auch wenn die abgegebene Rechtsmittelbelehrung inhaltlich falsch gewesen ist, wie die Rekursgegnerin denn auch selber einräumt. Drittens erklärt der Rekurrent, das Protokoll weise an anderen Stellen noch kleine und gröbere Fehler auf. Diesbezüglich werde er sich direkt an den Präsidenten der Kirchenpflege wenden. Das Begehren

ist zu unspezifisch und daher nicht weiter darauf einzugehen. Der Rekurrent ist darauf hinzuweisen, dass ein entsprechendes Begehren in substantiiertes Weise und im Rahmen einer Aufsichtsbeschwerde an die Aufsichtskommission zu stellen wäre (oben E. 1.5; vgl. Entscheide der Rekurskommission R-114-18, R-112-18, R-111-18, R-109-18 vom 4. Januar 2019).

4.

Der Stimmrechtsrekurs erweist sich als begründet und ist gutzuheissen. Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X._____ vom 29. November 2023 betreffend die Pfarrwahl ist aufzuheben. Die übrigen Geschäfte der betroffenen Kirchgemeindeversammlung bleiben vom vorliegenden Entscheid unberührt.

5.

Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 Organisationsreglement; § 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 30. November 2018), weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind. Eine Parteientschädigung (§ 17 Abs. 2 VRG) wird vom anwaltlich nicht vertretenen Rekurrenten nicht beantragt und wäre angesichts des geringen Aufwands auch nicht zuzusprechen (vgl. dazu Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2009.00385 vom 4. November 2009 E. 3).

Demnach erkennt die Rekurskommission:

1. Der Rekurs wird gutheissen. Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X. _____ vom 29. November 2023 betreffend die Pfarrwahl wird aufgehoben.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
4. Mitteilung an den Rekurrenten sowie an die Rekursgegnerin, je gegen Empfangsschein.
5. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Im Namen der Rekurskommission

Die Vorsitzende:

Die Vizepräsidentin:

Beryl Niedermann

Astrid Hirzel

Versandt: 9. Februar 2024